
Gebührenreglement der Wasserversorgung Stans

vom 19. Dezember 1994¹

Der Gemeinderat von Stans,
gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung, Art. 87 Ziff. 1 des Gemeindegengesetzes² sowie Art. 65 des Wasserversorgungsreglementes Stans,
beschliesst:

I. ANSCHLUSSBEITRAG

A. Berechnung

§ 1 a) für bestehende und neue Bauten

Für Gebäude und bauliche Anlagen wird ein einmaliger Anschlussbeitrag von 1,5% der Versicherungssumme der Nidwaldner Sachversicherung erhoben. Der Minimalbeitrag beträgt Fr. 500.—.

§ 2 b) für Umbauten und Neu-, anstelle von Altbauten

Bei jeder baulichen Veränderung aufgrund eines Um-, An-, Aus- oder Erweiterungsbaus sowie aufgrund von Renovations- und Sanierungsbauten, wie auch Neu- anstelle von Altbauten errechnet sich der nachträgliche Zusatzbeitrag wie folgt: 1,5% der Differenz zwischen der Versicherungssumme der Nidwaldner Sachversicherung unmittelbar vor und nach Abschluss der Arbeiten, soweit die Differenz den Betrag von Fr. 100 000.— übersteigt.

§ 3 c) bei ausserordentlichen Verhältnissen

Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere bei Industrie- und Gewerbebauten, Landwirtschaftsgebäuden und Kleinanlagen kann der Gemeinderat die Anschlussbeiträge angemessen erhöhen oder herabsetzen.

II. HYDRANTENBEITRAG

§ 4 Hydrantenbeitrag

Der Hydrantenbeitrag der Gemeinden im Versorgungsgebiet an die Wasserversorgung beträgt pro Stück Fr. 3000.–. Der Beitrag der Nidwaldner Sachversicherung wird durch die Wasserversorgung beansprucht. Ausserordentliche Grabarbeiten werden separat verrechnet.

III. WASSERZINS

§ 5 a) Fixkostenbeitrag

Der jährliche Fixkostenbeitrag richtet sich nach dem grössten auf dem Grundstück installierten Wasserzähler.

Bei einem Zähler mit Durchfluss:³

- bis 3 m ³ /Std.	(1/2 Zoll, 15 mm)	Fr. 80.–
- bis 5 m ³ /Std.	(3/4 Zoll, 20 mm)	Fr. 100.–
- bis 7 m ³ /Std.	(1 Zoll, 25 mm)	Fr. 130.–
- bis 10 m ³ /Std.	(1 1/4 Zoll, 32 mm)	Fr. 160.–
- bis 20 m ³ /Std.	(1 1/2 Zoll, 40 mm)	Fr. 200.–
- bis 30 m ³ /Std.	(2 Zoll, 50 mm)	Fr. 280.–
- über 30m ³ /Std.		Fr. 380.–

§ 6 b) m³-Beitrag

Das bezogene Wasser wird nach Massgabe der Messung zu 90³ Rappen pro m³ verrechnet.

§ 7 c) Bauwasserzins

Der Bauwasserzins beträgt 0,3% der Versicherungssumme der Nidwaldner Sachversicherung, mindestens Fr. 50.–.

§ 8 d) Pauschalwasserzins

Wo der Einbau eines Wasserzählers nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand möglich ist, wird ein Pauschalwasserzins verrechnet. Dieser beträgt mindestens Fr. 50.– und höchstens Fr. 200.– pro Jahr. Handelt es sich dabei um einen Zweitanschluss eines mit Wasserzähler versehenen Grundstücks, kann der Mindestansatz redu-

ziert werden. Die Festlegung des Pauschalwasserzinses erfolgt durch die Wasserversorgungskommission.

IV. KONZESSIONSGEBÜHR

§ 9 a) Konzession A

Konzession A (Hausinstallationen und Hausanschlüsse) Fr. 100.– pro Jahr.

§ 10 b) Konzession B

Konzession B (Bodenleitungen) Fr. 100.– pro Jahr.

§ 11 Konzession A einmalig

¹Für eine einmalige, objektbezogene Erteilung der Konzession A beträgt die Gebühr 0,5‰ der Summe des Kostenvoranschlages für die Hausinstallation.

²Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 50.– und maximal Fr. 500.– pro Objekt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Mehrwertsteuer

Alle in diesem Reglement genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

§ 13 Aufhebung früherer Reglemente

Frühere Gebührenreglemente und Verordnungen sind aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

¹Die Versammlung der Politischen Gemeinde Stans vom 2. 12. 1994 hat den Gemeinderat Stans im Sinne von Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes² zum Erlass des Reglementes zuständig erklärt.

²Das Reglement und allfällige Anpassungen unterstehen dem fakultativen Referendum. Das Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. April 1995 in Kraft.

Stans, 19. Dezember 1994

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

H. Keller

Der Gemeindeschreiber:

H. Zeder

¹ A1995, 667; A 1995, 1084; vom Regierungsrat genehmigt am 13. März 1995, RRB 321

² NG 171.1

³ Fassung vom 18. Oktober 2021, A 2021, 2043, A 2022, 586, vom Regierungsrat genehmigt am 15. März 2022; RRB 164, Datum des Inkrafttretens 1. April 2022